

## Zur Diskussion

### Zum Verhältnis von strafrechtlicher und materieller Verantwortlichkeit

Dr. HEINZ DUFT,  
Sektorenleiter im Ministerium der Justiz

Für die gleichzeitige Anwendung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zusammen mit der Entscheidung über die Verantwortlichkeit für Schadenszufügungen aus dem Arbeits-, LPG- und Zivilrecht setzt die mit dem Strafrechtsänderungsgesetz vom 19. Dezember 1974 (GBl. I S. 591) erfolgte Weiterentwicklung der rechtlichen Möglichkeiten zur wirksamen Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung neue Maßstäbe, zugleich werden auch neue Fragen aufgeworfen. Dabei geht es häufig um das Verhältnis der Verpflichtung zur Wiedergutmachung materieller Schäden nach § 33 Abs. 3 StGB zur Schadenersatzverurteilung nach § 24 StGB und §§ 17, 198, 242 Abs. 5 StPO.<sup>1</sup> Auch der rechtliche Charakter der Verurteilung zum Schadenersatz bei Absehen von Strafe gemäß § 24 Abs. 2 StGB scheint in der Theorie noch eine ungelöste Frage zu sein.\*<sup>12</sup>

#### Wirkungsbereich der Verantwortlichkeitsformen

Um die gesellschaftliche Wirksamkeit der Maßnahmen gegen schuldhaftige Verletzungen des sozialistischen Rechts zu erhöhen, ist neben solchen grundsätzlichen Anforderungen wie der schnellen und gerechten Reaktion sowie der Aufdeckung und Beseitigung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen auch die differenzierte Anwendung der Maßnahmen aus der jeweils bestehenden rechtlichen Verantwortlichkeit erforderlich. Zunehmende Bedeutung gewinnt beim Nebeneinanderbestehen verschiedener rechtlicher Verantwortlichkeiten das bewußt gestaltete Zusammenwirken der einzelnen Maßnahmen aus den verschiedenen Rechtszweigen.

Der Zweck der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (Art. 2 StGB) für die schuldhaftige Verursachung materieller Schäden schließt diese gleichzeitige Anwendung der Maßnahmen aus der Verantwortlichkeit nach anderen Rechtszweigen ein. Das entspricht der einheitlichen sozialistischen Rechtsordnung in der DDR.

Das *sozialistische Strafrecht* ist dabei z. B. zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bürger, des sozialistischen und persönlichen Eigentums sowie der sozialistischen Volkswirtschaft die spezifische rechtliche Verantwortlichkeitsform für gesetzlich bestimmte, gesellschaftswidrige oder gesellschaftsgefährliche vorsätzliche oder fahrlässige materielle Schädigungen.

Das sozialistische Strafrecht bestimmt entsprechend diesen objektiven und subjektiven Kriterien ausschließlich diejenigen Handlungen, die nach den einzelnen Strafbestimmungen als Vergehen oder Verbrechen strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen. „Indem das Strafrecht den Kreis und die Kriterien der als Straftaten zu bekämpfenden Handlungen sowie die im Begehungsfall anzuwendenden strafrechtlichen Maßnahmen festlegt, fixiert es zugleich verbindlich die Voraussetzungen, das Maß und die Grenzen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen einer Straftat.“<sup>3</sup>

Die *arbeits-, LPG- oder zivilrechtliche materielle Verantwortlichkeit* enthält auf die Besonderheiten des Rechtszweigs bezogene eigene Grundsätze der Bewertung von Rechtspflichtverletzungen. Sie wirken vor allem über die materiellen Sanktionen, deren Anwendung gleichzeitig mit einer rechtserzieherischen Kritik durch eine moralisch-

rechtliche Bewertung eines bestimmten Verhaltens des Schädigers verbunden ist. Insbesondere auf diesen speziellen und allgemeinen kulturell-erzieherischen sowie den Schutzfunktionen der genannten rechtlichen Schadenersatzpflichten (vgl. z. B. §§ 1 und 4 ZGB) beruht ihre Stellung im System der rechtlichen Maßnahmen gegen schuldhaft materielle Schädigungshandlungen/\*

Die außerhalb des Strafrechts bestehenden rechtlichen Verantwortlichkeitsformen für schuldhaft materielle Schädigungshandlungen haben eine wesentlich größere Bedeutung erlangt. Diesem Anliegen entspricht auch die Regelung im Strafrecht: § 24 StGB (Wiedergutmachung des Schadens) enthält sowohl auf die Realisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gerichtete Regelungen als auch solche Rechtsgrundsätze, die die Einheitlichkeit und Komplexität des erzieherischen Wirkens des sozialistischen Rechts zum Ausdruck bringen.

Bei schuldhaft verursachten materiellen Schädigungen ist zur Erhöhung der erzieherischen Wirksamkeit des Strafverfahrens weitgehend die gemeinsame Anwendung der verschiedenen Verantwortlichkeitsformen im Strafverfahren zu sichern; bei einer Verurteilung auf Bewährung ist die Verpflichtung zur Wiedergutmachung gemäß § 33 Abs. 3 StGB obligatorischer Bestandteil dieser Strafe. Die Durchsetzung der Wiedergutmachung des Schadens im Strafverfahren trägt dazu bei, daß dem Gesetzesverletzer die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens und die daraus resultierenden Verantwortlichkeiten mit all ihren Konsequenzen bewußt gemacht werden. Damit wird gesichert, daß der Rechtsverletzer wegen ein und derselben Handlung nach Möglichkeit nicht in verschiedenen, voneinander getrennten und anders gestalteten Verfahren zur Verantwortung gezogen wird.

Dieses Zusammenwirken der verschiedenen Maßnahmen aus individueller rechtlicher Verantwortlichkeit macht deutlich, daß die Einheit des sozialistischen Rechts „nicht in der Identität aller Regelungen, Sanktionen usw., sondern im widerspruchsfreien, sich ergänzenden und auch aufeinander aufbauenden Zusammenwirken der einzelnen Rechtszweige“ besteht.<sup>5</sup> E. Buchholz und D. Seidel sind der Auffassung, daß sich in diesem ergänzenden Zusammenwirken auch ihre „sozial unterschiedlichen Qualitäten“ ausdrücken.<sup>6</sup>

#### Rechtscharakter der Verurteilung zum Schadenersatz

Die Verurteilung zum Schadenersatz im Strafverfahren bleibt ihrer rechtlichen Natur nach immer eine Entscheidung des Arbeits-, LPG- oder Zivilrechts. Entsprechend der Regelung in § 24 StGB und §§ 17, 198, 242 Abs. 5 StPO entscheidet das Gericht in der Strafsache beim Vorliegen eines Schadenersatzantrags des Geschädigten oder des Staatsanwalts

1. auf der rechtlichen Anspruchsgrundlage, wie §§ 330 ff. ZGB, §§ 112 ff. GBA (künftig §§ 252 ff. AGB), §§ 15 ff. LPG-Gesetz,

2. auf der Grundlage des im Strafprozeß festgestellten Sachverhalts (insbesondere zur Rechtswidrigkeit der Handlung des Schädigers, zur Schuld einschließlich der Kausalität zwischen Rechtspflichtverletzungen und Folgen, zum Umfang des Schadens und zur bereits geleisteten Wiedergutmachung).

Das sind zwei unabdingbare Voraussetzungen für die Entscheidung über den Schadenersatz im Strafverfahren. Das Gericht hat alle sich aus den jeweiligen Rechtszweigen ergebenden spezifischen Kriterien sowohl für die Begründetheit als auch für die Begrenzung des Umfangs der Ansprüche zu beachten. Für den Fall, daß die Entscheidung über die Höhe des geltend gemachten Schadenersatz-